

## Entscheidungsbesprechung

### Ansprüche der tatsächlichen Erben gegen einen vom Scheinerben beauftragten Erbenermittler

**Die tatsächlichen Erben können im Wege der Direktkondition von dem ihrerseits nicht beauftragten Erbenermittler den von diesem einbehaltenen Teil der Erbschaft herausverlangen.  
(Leitsatz des Verf.)**

BGB §§ 683, 816 Abs. 1 S. 2

BGH, Beschl. v. 18.6.2014 – III ZR 537/13 (OLG Karlsruhe, LG Baden-Baden)<sup>1</sup>

#### I. Einleitung

Der Beschluss des BGH, der die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das OLG Karlsruhe<sup>2</sup> zurückweist, enthält inhaltlich nichts eigentlich Neues. Er bestätigt jedoch die Rechtsprechung zu etwaigen Ansprüchen sogenannter Erbenermittler gegenüber den tatsächlichen Erben. Diese Ansprüche beschäftigen nicht nur die Praxis immer wieder, sondern bieten sich auch für juristische Prüfungsarbeiten, namentlich die Fortgeschrittenenübung und das Erste Staatsexamen, an, weil sie vom Studenten einen Überblick über verschiedene Rechtsgebiete verlangen.

#### II. Sachverhalt

Die Erben des 1994 verstorbenen Erblassers waren zunächst nicht bekannt, weshalb das Nachlassgericht eine öffentliche Aufforderung im Bundesanzeiger erließ. Der Beklagte, ein Erbenermittler, wurde daraufhin aus eigenem Antrieb tätig und ermittelte zwei Personen als Erben (die Scheinerben). Diese beiden Scheinerben vereinbarten mit dem Beklagten ein Honorar von 25 Prozent des Wertes des etwaigen jeweiligen Erbteils, wobei galt: „[...] sofern keine Vermögenswerte zur Auszahlung gelangen bzw. auch keine Vermögenswerte übernommen werden, entfällt jeglicher Anspruch auf Vergütung und Auslagenersatz.“ Den Scheinerben wurde 2010 ein Erbschein erteilt. Der Beklagte übernahm treuhänderisch die Abwicklung des Erbfall, legte den Scheinerben gegenüber Rechnung und kehrte im April 2011 unter einverständlichem Einbehalt seiner 25 Prozent (entsprechend 66.119,53 €) den übrigen Wert der Erbschaft an die Scheinerben aus. Im Juni 2011 zog das Nachlassgericht den Erbschein wegen offensichtlicher Unrichtigkeit ein, weil die Klägerinnen als die wahren Erben ermittelt worden waren.

Die Klägerinnen verlangten vom Beklagten die Zahlung von 66.119,53 €.

Nachdem das Landgericht<sup>3</sup> der Klage stattgegeben hatte, wies das OLG Karlsruhe die Berufung des Beklagten zurück und ließ die Revision nicht zu. Der Beklagte versuchte nun sein Glück mit der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BGH (§ 544 ZPO), die dieser – zu Recht – zurückwies, weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hatte noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erforderte (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Damit war das Urteil rechtskräftig, § 544 Abs. 5 S. 2 ZPO.

#### III. Die Entscheidung

Entsprechend dem prozessualen Rahmen (Beschluss über die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde) sind die Ausführungen des BGH knapp, so dass immer auch ein Blick auf das Berufungsurteil angebracht ist:

Das Berufungsgericht wendet sich sogleich § 816 Abs. 1 S. 2 BGB in entsprechender Anwendung zu und bejaht dessen Voraussetzungen: Die Scheinerben sind als Nichterben Nichtberechtigte. Ihre Verfügung ist gegenüber den Klägerinnen wirksam: Die Verfügung als solche liege darin, dass die Scheinerben im April 2011 gegenüber dem Erbenermittler auf die Auszahlung der 66.119,53 € verzichteten; die Wirksamkeit der Verfügung folge aufgrund des den Scheinerben im April 2011 noch ausgehändigten Erbscheins aus § 2366 BGB, überdies liege regelmäßig in der uneingeschränkten Klageerhebung des Berechtigten auf Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten die Genehmigung, sofern der Genehmigende die Unwirksamkeit des Geschäfts gekannt oder zumindest mit einer solchen Möglichkeit gerechnet hat.<sup>4</sup>

Sodann<sup>5</sup> begründet das OLG Karlsruhe, warum es § 816 Abs. 1 S. 2 BGB entsprechend heranzieht: Die Verfügung der nichtberechtigten Scheinerben gegenüber dem Beklagten sei rechtsgrundlos erfolgt und dieser Fall stehe hier der Unentgeltlichkeit des § 816 Abs. 1 S. 2 BGB gleich: Zunächst werden die zwei denkbaren Möglichkeiten dargestellt: erstens die sogenannte Direktkondition der Erbeninnen gegen den beklagten Erbenermittler, zweitens die sogenannte Doppelkondition, bei welcher die Klägerinnen (nach § 816 Abs. 1 S. 1 BGB) lediglich bei den Scheinerben kondizieren können und Gegenstand dieser Kondition wiederum der Bereicherungsanspruch der Scheinerben gegen den Erbenermittler ist. Die Lösung für den vorliegenden Fall sieht das OLG Karlsruhe in Parallele zu einer BGH-Entscheidung aus dem Jahre 1962<sup>6</sup> in der erstgenannten Direktkondition und zieht hierfür ohne weitere dogmatische Erläuterung § 816 Abs. 1 S. 2 BGB entsprechend heran.

Anschließend wird ausgeführt, dass im vorliegenden Fall die Zahlung des Honorars durch die Scheinerben an den Beklagten rechtsgrundlos geschah: Entgegen der Argumentation des Beklagten, nach dem Wortlaut seiner Vereinbarung mit den Scheinerben genüge bereits die zunächst erfolgte

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=68279&pos=0&anz=1> (23.5.2016).

<sup>2</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 5.7.2013 - 15 U 174/12 = BeckRS 2014, 14364.

<sup>3</sup> LG Baden-Baden, Urt. v. 19.11.2012 - 4 O 55/12.

<sup>4</sup> Hier bezieht sich das OLG Karlsruhe auf die st. Rspr. des BGH, vgl. zuletzt BGH NJW-RR 2009, 705.

<sup>5</sup> BeckRS 2014, 14364 unter II. 1. c).

<sup>6</sup> BGHZ 37, 363 = NJW 1962, 1671.

Auszahlung von Vermögen aus der Erbschaft an die Scheinerben ohne Rücksicht auf deren Dauerhaftigkeit, um seinen Vergütungsanspruch auszulösen, sei interessengerecht einzig eine Vereinbarung, die eine Vergütung nur bei tatsächlicher Erbenstellung der Scheinerben vorsieht.<sup>7</sup>

Abschließend<sup>8</sup> geht das OLG Karlsruhe in losem Anschluss auf mögliche Gegenansprüche des Beklagten gegen die Klägerinnen ein und verneint diese: Mangels vertraglicher Ansprüche zwischen Beklagtem und den Klägerinnen kämen einzig Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht, die aber nicht gegeben seien: Nach st. Rspr. des BGH<sup>9</sup> seien die Vorschriften der §§ 677 ff. BGB nach der Risikozuordnung des Privatrechts auf derartige Fallgestaltungen von vornherein nicht anwendbar.

Der BGH akzeptiert diese Argumentation als rechtsfehlerfrei.<sup>10</sup>

#### IV. Würdigung

Den Entscheidungen des OLG Karlsruhe und des BGH ist im Ergebnis zuzustimmen. Einzig über die analoge Anwendung des § 816 Abs. 1 S. 2 BGB kann man streiten; denkbar und vorzugswürdig ist nämlich, dasselbe Ergebnis über § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB (Nichtleistungskondiktion in Form der Generalklausel der Eingriffskondiktion) zu erreichen.

##### 1. Relevanz für die Ausbildung

Für die Klausur ist zunächst festzuhalten, dass die prozessuale Einkleidung in eine Nichtzulassungsbeschwerde im Studium wohl nicht zu erwarten ist. Reizvoll ist indes die vorliegende Konstellation in materiell-rechtlicher Hinsicht: Man kann nämlich, statt wie üblich die Frage eines Anspruchs eines Erbenermittlers gegen den tatsächlichen Erben zu prüfen, eine „verschachtelte“ Prüfung verlangen: Der Erbenermittler hält einen Teil des Wertes der Erbschaft zurück und es sind nun Ansprüche der tatsächlichen Erben gegen den Erbenermittler zu prüfen. In der Sache stellen sich in beiden Fällen dieselben Probleme, bei der zweitgenannte Fragestellung muss man aber etwas mehr „um die Ecke denken“.

##### 2. Arbeitsweise des Erbenermittlers

Zum besseren Verständnis sei kurz die Vorgehensweise sogenannter Erbenermittler erläutert: Bei diesen handelt es sich um Privatpersonen, die in Fällen, in denen der Erbe zunächst unbekannt ist, eigenständig den Erben ermitteln. Sie treten sodann an den so ermittelten Erben heran und überraschen ihn mit der schlichten Nachricht, dass er geerbt habe. Erblasser und genauere Umstände werden indes nur bei Abschluss

einer Honorarvereinbarung (die regelmäßig zwischen 10 und 40 Prozent des Wertes des Erbteils umfasst) offenbart. Es gibt nun immer wieder Fälle, in denen die Erben den Abschluss dieser Vereinbarung verweigern und stattdessen auf eigene Faust (oder mit anderweitiger Unterstützung) den Erblasser ermitteln. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob die Erbenermittler dennoch ein Honorar vom Erben verlangen können.

##### 3. Ansprüche eines Erbenermittlers

In Betracht kommen mangels vertraglicher Vereinbarung nur Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherungsrecht. Bei den Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag (d.h.: §§ 670, 683 S. 1, 677 BGB oder §§ 684 S. 1, 812 BGB), hängt alles davon ab, ob man diese Normen überhaupt als anwendbar betrachtet beziehungsweise ob gegebenenfalls der sogenannte Fremdgeschäftsführungswille vorliegt. Denn man darf nie aus den Augen lassen, dass die §§ 677 ff. BGB eine grundsätzlich eng zu verstehende Notordnung für altruistisches Handeln darstellen.

Der BGH, der die §§ 677 ff. BGB sonst systemwidrig weit ausdehnt,<sup>11</sup> verneint in den Erbensucherfällen in st. Rspr. – anders als etwa Gerichte in anderen europäischen Ländern – jegliche Ansprüche, mit der knappen – und richtigen – Begründung, die §§ 677 ff. BGB und die §§ 812 ff. BGB seien von vornherein nicht anwendbar.<sup>12</sup> Dies gebiete die in der Privatautonomie wurzelnde Risikoverteilung, wonach Aufwendungen im Vorfeld eines Vertragsschlusses unvergütet bleiben; diese Wertung dürfe nicht durch Aufwandsersatzansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder durch Ansprüche aus Bereicherungsrecht unterlaufen werden. Die Literatur folgt dem im Wesentlichen,<sup>13</sup> zum Teil wird als Begründung der Fremdgeschäftsführungswille verneint.<sup>14</sup> Der Ansicht des BGH ist zuzustimmen: Denn wenngleich dies für den Erbensucher, der zugegebenermaßen mitunter eine sozial wünschenswerte Funktion erfüllen kann, eine Härte darstellen kann, so darf doch der tatsächliche Erbe nicht in eine Vergütungspflicht hineingedrängt werden; zudem drohten diesem im Extremfall Ansprüche mehrerer Erbensucher.

<sup>11</sup> Man denke namentlich an die Rückabwicklung nichtiger Verträge, auf die der BGH unter starker Kritik der Literatur weiter die §§ 677 ff. BGB anwendet, vgl. nur *Sprau*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 73. Aufl. 2014, § 677 Rn. 11.

<sup>12</sup> Diese Lösung des BGH ist radikal; sie versteht sich am besten vor dem prozessualen Hintergrund: Hätte der BGH die Anwendbarkeit der §§ 677 ff. BGB bejaht, so hätte nach seiner Rechtsprechung bei dem sodann in Betracht kommenden sogenannten auch-fremden Geschäft die Darlegungs- und Beweislast beim Erben dafür gelegen, dass der Erbenermittler ausschließlich für sich selbst (und nicht für den Erben) handeln wollte. Das darzulegen und zu beweisen wäre fast ein Ding der Unmöglichkeit!

<sup>13</sup> Zum Beispiel *Seiler*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 677 Rn. 12; *Bergmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2006, Vorbemerkungen zu §§ 677 ff. Rn. 205.

<sup>14</sup> So wohl *Schulze*, JZ 2000, 523 (524).

<sup>7</sup> OLG Karlsruhe, BeckRS 2014, 14364 unter II. 1. c) bb), ebenso der BGH, Beschl. v. 18.6.2014 – III ZR 537/13, Rn. 5. Das sollte sich eigentlich von selbst verstehen, aus Sicht des Beklagtenanwalts ist die gegenteilige Argumentation indes nachvollziehbar.

<sup>8</sup> OLG Karlsruhe, BeckRS 2014, 14364 unter II. 2.

<sup>9</sup> Grundlegend BGH NJW 2000, 72; ferner BGH NJW-RR 2006, 656.

<sup>10</sup> BGH, Beschl. v. 18.6.2014 – III ZR 537/13, Rn. 3-5.

Für die Klausur empfiehlt es sich, dem BGH zu folgen; die gegenteilige Ansicht<sup>15</sup>, die die §§ 677 ff. BGB anwenden und den Fremdgeschäftsführungswillen bejahen möchte, dürfte jedoch nicht unvertretbar sein, sie erfordert allerdings eine vertiefte Auseinandersetzung mit soeben skizzierten überwiegenden Meinung.

Bereicherungsrechtliche Ansprüche werden vom BGH mit derselben Begründung abgelehnt.

#### 4. Die gutachterliche Lösung des Sachverhalts

Mit diesem Hintergrundwissen ist das Ergebnis für den vorliegenden Fall klar: Die tatsächlichen Erben müssen letztlich den vom Erbensucher einbehaltenen Wert zurückerhalten. Nicht selbstverständlich ist jedoch, von wem, d.h.: vom beklagten Erbenermittler oder doch von den Scheinerben? Folglich muss man bei dem materiell-rechtlichen Gutachten sorgfältig vorgehen.

Sind - wie hier - die Ansprüche der tatsächlichen Erbinnen gegen den Erbenermittler gefragt, so ist zunächst kurz festzuhalten, dass vertragliche Ansprüche ausgeschlossen sind, weil zwischen den tatsächlichen Erben und dem Erbenermittler keinerlei vertragliche Beziehung besteht; der Vertrag ist ja nur zwischen dem Erbenermittler und den Scheinerben geschlossen. Damit verbleiben nur noch vertragsähnliche und gesetzliche Ansprüche.

Bei den vertragsähnlichen Ansprüchen kann man ganz kurz festhalten, dass ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nrn. 1-3 BGB nicht in Betracht kommt: Es fehlt an jeglichem relevanten Vorverhalten der tatsächlichen Erbinnen.

Ansprüche aus §§ 667, 681 S. 1, 677 BGB beziehungsweise §§ 667, 681 S. 2, 687 Abs. 2 S. 1 BGB kommen schon deshalb nicht in Betracht, weil eben die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag schon gar nicht anwendbar sind; hierzu ist das soeben unter 3. Gesagte auszuführen, wonach die vorvertragliche Risikoverteilung des BGB nicht durch die Anwendung der §§ 677 ff. BGB unterlaufen werden darf.

Anschließend gelangt man zum Schwerpunkt der Prüfung: zu den bereicherungsrechtlichen Ansprüchen: Zunächst gilt es kurz, die Leistungskondition des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zu verneinen: es fehlt an jeglicher Leistung im Sinne bewusster und zweckgerichteter Vermehrung fremden Vermögens<sup>16</sup> von Seiten der tatsächlichen Erbinnen gegenüber dem beklagten Erbenermittler.

Damit kommt man zu den Nichtleistungskonditionen, bei denen § 816 BGB grundsätzlich § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB vorgeht: Hier empfiehlt es sich, zunächst festzustellen, dass § 816 Abs. 1 S. 1 BGB nicht einschlägig ist, weil vorliegend Ansprüche der tatsächlichen Erbinnen gegen den Er-

benermittler (und nicht gegen die Scheinerben) geprüft werden. Dann gilt es klarzustellen, dass § 816 Abs. 1 S. 2 BGB nicht direkt anwendbar ist: Es fehlt jedenfalls an der Unentgeltlichkeit der Verfügung der Scheinerben gegenüber dem beklagten Erbenermittler.

Nun stellt sich die Frage, ob man in solchen Fällen wie der BGH § 816 Abs. 1 S. 2 BGB analog anwendet, indem man den rechtsgrundlosen dem unentgeltlichen Erwerb gleichstellt, oder stattdessen auf § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB und damit auf die Generalklausel der Nichtleistungskonditionen rekurriert. Im Ergebnis hat das regelmäßig keine Auswirkungen, dogmatisch vorzugswürdig ist jedoch Zweiteres, wonach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB heranzuziehen ist: Denn eine analoge Anwendung wie hier die des § 816 Abs. 1 S. 2 BGB setzt immer eine planwidrige Regelungslücke voraus; an dieser aber fehlt es in Fällen wie dem vorliegenden, weil eben mit § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB eine Vorschrift existiert. Die Analogie ist damit unnötig.

Prüft man nun die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB, so ergibt sich: Erlangt hat der beklagte Erbenermittler mit der eigenen Kontogutschrift in Höhe von 66.119,53 € „etwas“ im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB. Das müsste weiter „in sonstiger Weise auf Kosten“ der Klägerinnen geschehen sein. An dieser Stelle gilt es nun besonders genau zu arbeiten, denn nun entscheidet sich, ob die Klägerinnen direkt gegen den beklagten Erbenermittler vorgehen können oder vielmehr den Umweg über eine Kondition bei den Scheinerben gehen müssen. Hier empfiehlt es sich, in einem ersten Schritt das Merkmal „in sonstiger Weise“ dahingehend zu definieren, dass grundsätzlich das Erlangte etwas nicht Gegenstand einer vorrangigen Leistung (gleich von wem) gewesen sein darf.<sup>17</sup> Das wäre hier an sich der Fall: Der beklagte Erbenermittler erhielt die 66.119,53 € leistungsweise von den Scheinerben; Folge wäre an sich, dass die Rückabwicklung „übers Eck“ erfolgte, indem die tatsächlichen Erbinnen lediglich bei den Scheinerben gemäß § 816 Abs. 1 S. 1 BGB kondizieren und sich damit nur deren Bereicherungsanspruch<sup>18</sup> gegen den Erbenermittler abtreten lassen könnten (sog. Doppelkondition).

Jedoch - und das ist der zweite Schritt - ist in solchen Dreiecksfällen anerkannt, dass der Vorrang der Leistungskondition kein starres Schema darstellt (in den Worten des BGH: „entzieht sich jeder schematischen Betrachtung“<sup>19</sup>), sondern im Einzelfall überwunden werden kann. Mit anderen Worten: In manchen Fällen ist es sachgerecht, eine Direktkondition (sog. Einheitskondition) zuzulassen. Die Kriterien sind im Allgemeinen nicht vollständig klar, was daran

<sup>15</sup> Hoppe/Spoerr/Niewerth, StAZ 1998, 65 (69 ff.) und Dornis, JZ 2013, 592.

<sup>16</sup> Diese Standarddefinition des herrschenden zweigliedrigen Leistungsbegriffs muss jedem geläufig sein; es wird nachhaltig empfohlen, diese Definition jeder bereicherungsrechtlichen Klausur zugrunde zu legen. Siehe dazu nur Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, 16. Aufl. 2012, S. 406.

<sup>17</sup> Man spricht insoweit auch vom Vorrangs- oder Subsidiaritätsprinzip. Dieses Prinzip gilt freilich nur im Zweipersonenverhältnis ohne Einschränkung, im Mehrpersonenverhältnis ist es nicht zwingend geboten. Gleichwohl ist die Wertung grundsätzlich auch auf Mehrpersonenverhältnisse übertragbar; gegebenenfalls ist diese Wertung allerdings zu korrigieren (siehe sogleich im Text). Vgl. zum Ganzen Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009, Rn. 727.

<sup>18</sup> Aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

<sup>19</sup> BGH, Beschl. v. 18.6.2014 – III ZR 537/13, Rn. 4.

liegt, dass die Entscheidung weitgehend vom Einzelfall abhängt. Relevant sind, in den Worten des BGH, „Vertrauensschutz und [...] Risikoverteilung“<sup>20</sup> oder als Faustregel in den Worten *Canaris*: „Den Parteien des fehlerhaften Kausalverhältnisses sollen möglichst ihre Einwendungen und Einreden gegen den anderen Teil erhalten bleiben; umgekehrt sollen die Parteien vor Einwendungen aus dem Verhältnis ihres Vertragspartners zu einem Dritten [...] bewahrt werden; jede Partei soll das und nur das Konkursrisiko hinsichtlich ihres Partners in dem fehlerhaften Kausalverhältnis tragen.“<sup>21</sup> Im vorliegenden Fall ist die Entscheidung einigermaßen einfach: Der beklagte Erbenermittler steht durch die Direktkondition von Seiten der klagenden tatsächlichen Erbeninnen nicht schlechter, als er bei einer Kondition von Seiten der Scheinerben stünde: Denn auch gegenüber der Kondition der Scheinerben könnte er nichts einwenden, weil er gegen die Scheinerben keinerlei Anspruch hat, weder aus Vertrag<sup>22</sup> noch sonstiger Art. Folglich ist die Direktkondition der tatsächlichen Erbeninnen gegen den beklagten Erbenermittler hier der Einfachheit halber zulässig.

Auch die sonstigen Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB sind gegeben: Die Bereicherung des Erbenermittlers geschah auf Kosten der tatsächlichen Erbeninnen, weil im Widerspruch zum wirtschaftlichen Zuweisungsgehalt der Position der Erbeninnen.<sup>23</sup> Ein Rechtsgrund zum Behaltendürfen liegt nicht vor, denn nach dem oben Gesagten besteht insbesondere kein Anspruch aus Vertrag oder Geschäftsführung ohne Auftrag. Damit muss der Erbenermittler als Rechtsfolge (§ 818 Abs. 2 BGB) einen dem von ihm zurückbehaltenen Wert entsprechenden Geldbetrag an die tatsächlichen Erbeninnen zahlen, d.h. 66.119,53 €.

## V. Fazit

Der Entscheidung des BGH, der hier seine Rechtsprechung zu den Erbenermittlern konsequent fortsetzt, ist zuzustimmen. Allerdings ist als Rechtsgrundlage für die Rückforderung im Wege der Direktkondition richtigerweise § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB heranzuziehen.

*Akad. Rat a.Z. Dr. iur. Benedikt Strobel, München*

<sup>20</sup> BGH, Beschl. v. 18.6.2014 – III ZR 537/13, Rn. 4.

<sup>21</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts II/2, 13. Aufl. 1994, S. 247.

<sup>22</sup> Insbesondere ist nach dem oben Gesagten (III.) die Vergütungsvoraussetzung mangels tatsächlicher Erbenstellung der Scheinerben nicht erfüllt.

<sup>23</sup> Zu dieser sogenannten Zuweisungslehre siehe nur *Medicus/Petersen* (Fn. 17), Rn. 704 ff.